

„Antragsvorlage“ für den Antrag auf Annahme als Doktorand/in
für den Fall, dass der/die Bewerber/in ein Juristisches Staatsexamen hat

nach § 4 der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung
des Doktorgrades der Rechte vom 12. Dezember 2011

An den/die Abteilungssprecher/in
Herrn/Frau Prof. Dr. XY
Abteilung Rechtswissenschaften
Schloss/Westflügel
68131 Mannheim

Vorname Name
Post-Adresse
Telefonnummer
E-Mail-Adresse

Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß § 4 der Promotionsordnung

Sehr geehrte/r Herr/Frau Abteilungssprecher/in,

hiermit beantrage ich die Annahme als Doktorand/in an der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

Mein in Aussicht genommenes Thema lautet:

„XYZ“ (*Arbeitstitel*)

Herr/Frau Professor XY hat sich bereit erklärt, die Betreuung der Dissertation zu übernehmen. Seine/ihre Bereitschaftserklärung füge ich bei.

Ich benötige (k)einen Dispens nach § 5 Abs. 1 und 2 PromO, (den ich hiermit beantrage).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Dem Antrag auf Annahme als Doktorand/in sind beizufügen:

- der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
- der Lebenslauf,
- eine Darstellung des Studienganges/der Studiengänge mit genauer Angabe bestandener akademischer und staatlicher Examina sowie solcher, denen sich der Bewerber ohne Erfolg unterzogen hat, sowie älterer Promotionsgesuche, die nicht zur Promotion geführt haben;

- ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren;
- das Zeugnis der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten juristischen Prüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ (= 9 Punkte);
- die Bescheinigung über ein mindestens zweisemestriges Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Mannheim;
- das Zeugnis über eine mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ (= 10 Punkte) bewertete schriftliche Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 PromO (dabei sind – falls nicht schon aus dem Zeugnis ersichtlich – folgende Angaben zu machen: Titel des Seminars, Leiter/in des Seminars, Titel der eigenen Seminararbeit, Tag des mündlichen Vortrags zur Seminararbeit; als Seminarschein kann nicht anerkannt werden ein im Rahmen einer Moot-Court-Veranstaltung erworbener Schein, der nach Juli 2013 ausgestellt wurde);
- die Betreuungszusage eines Prüfungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 PromO oder einer Person, die nach § 3 Abs. 3 PromO zum Prüfer bestellt werden kann;
- die Betreuungsvereinbarung.

Bei einem **Antrag auf Dispens** vom Erfordernis der mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ (= 9 Punkte) bestandenen Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten juristischen Prüfung sind ferner vorzulegen:

- ein **Arbeitsplan** (bestehend aus 1. einem ausführlichen – mindestens 10seitigen – Exposé zu dem in Aussicht genommenen Promotionsthema, in dem das Ziel der Arbeit vor dem Hintergrund der vorhandenen wissenschaftlichen Diskussion erläutert wird, und 2. einer Literaturliste zum Promotionsthema),
- **Bestätigungsschreiben** eines zur Betreuung der Dissertation bereiten Prüfungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 PromO oder einer zur Betreuung der Dissertation bereiten Person, die nach § 3 Abs. 3 PromO zum Prüfer bestellt werden kann, nach dem anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Dabei hat das Bestätigungsschreiben konkret auf das Seminarzeugnis, den Arbeitsplan und ggf. weitere wissenschaftliche Leistungen Bezug zu nehmen und vor diesem Hintergrund die Einschätzung zum Ausdruck zu bringen, dass der/die Bewerber/in für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet erscheint.
- Ggf. weitere **wissenschaftliche Arbeiten** (insbes. bisherige juristische Veröffentlichungen)

Hinweise:

- Dispense von dem Erfordernis einer mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ (10 Punkte) bewerteten schriftlichen Seminararbeit oder rechtsgeschichtliche Exegese nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wurden bisher von der Abteilung Rechtswissenschaft nicht gewährt. Hierfür besteht in aller Regel kein Bedürfnis, weil bei einem Nichterreichen der Note „vollbefriedigend“ jederzeit und ohne Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeiten ein weiteres Seminar besucht kann, um die Mindestnote noch zu erreichen.
- Dispense von dem Erfordernis der mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ (= 9 Punkte) bestandenen Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten juristischen Prüfung werden nur nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 PromO erteilt. Ein Dispens kommt in aller Regel nicht in Betracht, soweit der/die Antragsteller/in in Kenntnis des Promotionsvorhabens von einer bestehenden Möglichkeit zur Wiederholung jener Prüfungen keinen Gebrauch gemacht hat. **Im Dispensantrag sind hierzu Angaben zu machen.**